

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

Ausweisung des Jesuitenordens aus der Schweiz, 3. September 1847.

Publiziert als Dokument Nr. 223 in:
Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule bearbeitet von Dr.
Wilhelm Oechsli, Zürich 1886, S. 505.

Quellenangabe:
"Offizielle Sammlung III. S. 313."

Entspricht:
Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke,
der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen u.
Konkordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten
abgeschlossenen besondern Verträge. enthaltend den Zeitraum vom Jahr 1837 bis
Ende des Jahres 1848. III. Band, s.l. (Bern) 1849, S. 313 f.

die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kanton erwachsen sind, sollen von allen sieben Kantonen nach der eidgenössischen Geldscala getragen werden.

223. Ausweisung des Jesuitenordens aus der Schweiz. 3. September 1847.

Offizielle Sammlung III. S. 313.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betracht, daß dem Bunde nach Art. I und VIII der Bundesakte unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, für die innere Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen:

in Betracht, daß der in einzelnen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung gefährdet, und daß besonders auch die Berufung desselben in einen vorörtlichen Kanton sich als unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft herausgestellt hat,

beschließt:

1. Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundeswegen zu behandeln.
2. Demgemäß werden die hohen Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen.
3. Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundeswegen untersagt.

224. Zwei Briefe Jonas Furrers über die letzten Verhandlungen mit dem Sonderbund. Ende Oktober 1847.

(Gütigst mitgeteilt von Hrn. Oberstl. Meyer-Furrer in Wintertur).

I.

Bern, 28. Oktober 1847.

Liebe Frau!



us Deinem gestrigen Briefchen ersehe ich mit Vergnügen, daß ihr euch wohl befindet; ich rathe dir ernstlich, daß du dir so viel als möglich Bewegung gebest, theils mit häuslichen Geschäften, theils mit Besuchen oder sonstigen Ausgängen besonders in dieser frischen Luft. Ich thue das nämliche auch; denn bey Geschäften, wie die meinigen, hat man das Blut auch häufig weit oben. —